

Satzung Der Gitarren Initiative Niederrhein (GIN) e.V.

- 4. Fassung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GIN (Gitarren Initiative Niederrhein) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerischen Gitarrenspiels am Niederrhein.
3. Der Verein möchte dies mit der Durchführung von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen erreichen. Hierbei sollen auch die am Niederrhein ansässigen Künstler gefördert werden.
4. Besondere Aufmerksamkeit des Vereins gilt der Förderung des künstlerischen, akustischen und fingerstyle orientierten Gitarrenspiels durch pädagogische Maßnahmen wie Fortbildungsseminare und Angebote der musischen Bildung.
5. Der Verein kann junge Klassik-, Akustik und Fingerstyle Gitarristen besonders fördern.
6. Der Verein ist in der Öffentlichkeit tätig; er versteht sich als Interessenforum für Amateure und professionelle Gitarristen am Niederrhein mit dem Ziel, das Ansehen des künstlerischen Gitarrenspiels zu mehren.
7. Die Gitarren Initiative Niederrhein versteht sich als Netzwerk, um unterschiedliche Initiativen, Konzertreihen, Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten im Bereich akustischer Gitarrenmusik zu bündeln und wirksam der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Zweck und Ziel des Vereins verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand, der der nächsten Mitgliederversammlung seine Entscheidung zur Abstimmung vorlegen muß.
3. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft ist weder an nationale, konfessionelle, ständische oder politische, noch sonstige Voraussetzungen gebunden.

- 5.a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen.
- 5.b) Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstößt oder über einen längeren Zeitraum keinen Beitrag entrichtet hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, das Mitglied kann Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
6. Die Vereinsmitglieder setzen sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins ein.

§ 5 Förder- und Ehrenmitgliedschaft

1. Eine Fördermitgliedschaft kann von juristischen und natürlichen Personen erworben werden, die den Verein auf besondere Weise regelmäßig finanziell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach §4 dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag natürliche Personen sein, deren Wirken entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des künstlerischen Gitarrenspiels hat und deren Mitgliedschaft eine besondere Ehre für den Verein darstellt. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder.

§ 6 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alles weitere regelt die schriftliche Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Bestätigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl des Vorstandes auf Dauer von 2 Jahren d) Bestellung oder Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört e) Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern f) Ernennung von Ehrenmitgliedern g) Satzungsänderung h) Beschluß über die Beitragsordnung i) besondere Maßnahmen, Anträge von Mitgliedern j) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (auch per Email) einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluß über die Auflösung des Vereins erforderlich, diese muß jedoch unbedingt in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher mitgeteilt sein.

7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei begründeter Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Die Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen, welcher zur nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Anregung und Durchführung von Projekten nach §2.

b) Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes

c) Verwirklichung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern

e) Einberufung der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand kann seine Geschäftstätigkeit zum Teil einem Arbeitnehmer übertragen, mit dem bzw. mit der ein Arbeitsverhältnis für die Geschäftsstelle abgeschlossen wurde.

7. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung ist durch einen Kassenprüfer (§ 8.1) jährlich durchzuführen.

2. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, diese bestätigt den Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8.6

festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die:

Dom Musikschule Xanten e.V. Am Markt 46509 Xanten

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 24. Oktober 2016 beschlossen